

09000000079766

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/79766/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000079766
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aquakulturbetrieb; Beantragung einer Zulassung oder Registrierung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	27.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0691 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0691 https://www.gesetze-im-internet.de/fischseuchv_2008/BJNR231510008.html https://www.gesetze-im-internet.de/fischseuchv_2008/BJNR231510008.html
Teaser	Wenn Sie Fische züchten, halten oder hältner, haben Sie die Pflicht, Ihren Betrieb bei Ihrem zuständigen Veterinäramt unaufgefordert registrieren oder zulassen zu lassen.
Volltext	„Aquakultur“ ist die Haltung von Wassertieren zum menschlichen Verzehr, wobei die Tiere während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben, mit Ausnahme der Ernte bzw. des Fangs wild lebender Wassertiere, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden. U.a. folgende Aquakulturbetriebe benötigen eine Zulassung vom zuständigen Veterinäramt: • Aquakulturbetriebe, aus denen gehaltene Wassertiere, entweder lebend oder als Erzeugnis tierischen Ursprungs verbraucht werden sollen • Andere Aquakulturbetriebe, die ein erhebliches Risiko darstellen • Quarantänebetriebe • Vektorbetriebe • Aquakultur zu Zierzwecken in offenen Systemen Der Antrag auf Zulassung muss folgende Angaben enthalten: • Name und Anschrift des Unternehmers • Standort und Beschreibung des Betriebes

Modul	Sachverhalt
	• Art(en), Kategorie(n) und Menge der in dem Betrieb gehaltenen Tiere • Art des Aquakulturbetriebs • Sonstige relevante Aspekte, wie bspw. • Wasserversorgung • Zuflussmenge • Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird • ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer Für alle weiteren Aquakulturbetriebe besteht grundsätzlich eine Registrierungspflicht.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie müssen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) die Erteilung einer Betriebsnummer mit dem Betriebstyp „Fischhalter“ beantragen. Fischhalter, die bereits eine 12-stellige Nummer besitzen, weil sie zum Beispiel gleichzeitig auch Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder sonstiger Tierhalter sind, müssen sich ebenfalls beim AELF melden und sich ergänzend den Betriebstyp „Fischhalter“ zuweisen lassen. Erst nach der Zuweisung dieser Betriebsnummer kann der Antrag auf Zulassung bzw. Registrierung eingereicht werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Zulassung bzw. Registrierung eines Aquakulturbetriebs hat vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal